



## Bericht des Prüfers zur **Befähigungsüberprüfung** (proficiency check) für **Heißluft-Ballone BPL Hot Air**

### 1. Personalien des Antragstellers

Titel	Vorname	Nachname		
geboren am	In	Staatsbürgerschaft		
Anschrift	Straße, Hausnummer			
Anschrift	Land	Postleitzahl	Ort	
Email				Telefon (tagsüber)
Lizenznummer des Piloten, ausgestellt von (Behörde):				

Die Punkte 2 bis 6 sind vom Prüfer auszufüllen!

### 2. Angaben zur Befähigungsüberprüfung gemäß AMC1 BFCL.160(a)(2) bzw. BFCL.160(c)

Ballontyp + Klasse / Muster:	Kennzeichen	Startort / Zeit:
Gruppe:	Anzahl der Landungen:	Landeort / Zeit:
		Fahrtzeit gesamt:

### 3. Inhalte der Befähigungsüberprüfung gemäß AMC1 BFCL.160(a)(2) bzw. BFCL.160(c)

Bei **Nicht-Bestehen** einzelner Punkte sind **diese mit ihrer Ziffer** unter Punkt 5. „Bemerkungen zur Befähigungsüberprüfung“ aufzuführen! **Anstelle des Kurzzeichen ist dann ein F (Fail) einzutragen!**

<b>Abschnitt 1 - Fahrtvorbereitung, Befüllen der Hülle und Start</b>		<b>Handzeichen des Prüfers</b>
Gebrauch der Checkliste, Verhalten als Luftfahrer, Sichtkontrolle des Ballons, Beobachten des Luftraums. <b>Gilt für alle Abschnitte.</b>		
a	Fahrtvorbereitung, Fahrtplanung, NOTAM, Flugwetterbriefing	
b	Kontrolle und Bereitstellung des Ballons	
c	Eignung des Startplatzes	
d	Tragfähigkeitsberechnung	
e	Sicherstellung von genügend Abstand zu Zuschauern, Einweisung von Crew und Passagieren	
f	Aufrüsten und Auslegen des Ballons	
g	Befüllen der Ballonhülle und Verfahren vor dem Start	
h	Start	
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	
<b>Abschnitt 2 - Allgemeine Fahrtübungen</b>		<b>Handzeichen des Prüfers</b>
a	Steigen auf Fahrhöhe	
b	Fahrt auf gleichbleibender Höhe	
c	Sinken auf Fahrhöhe	
d	Betrieb in geringer Höhe	
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	
<b>Abschnitt 3 - Überlandfahrt</b>		<b>Handzeichen des Prüfers</b>
a	Koppelnavigation, Gebrauch der Navigationskarten	
b	Feststellen der Positionen und Zeiten	
c	Orientierung, Beachten der Luftraumstruktur	
d	Beibehalten der Fahrhöhe	
e	Einteilung und Kontrolle des Ballastvorrats	
f	Kommunikation mit der Rückholmannschaft	
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle	

Abschnitt 4 - Landeanfahrt und Landeverfahren		Handzeichen des Prüfers
a	Landeanfahrt aus <u>geringer Höhe</u> , Landeabbruch, Wiederaufstieg	
b	Landeanfahrt aus <u>großer Höhe</u> , Landeabbruch, Wiederaufstieg	
c	Kontrollen vor der Landung	
d	Passagiereinweisung vor der Landung	
e	Auswahl des Landegeldes	
f	Landung, Versetzen, Entleeren der Hülle	
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	
h	Maßnahmen nach der Fahrt	
Abschnitt 5 - Außergewöhnliche und Notverfahren		Handzeichen des Prüfers
a	Simuliertes Versagen des Öffnens des Füllansatzes während des Starts und Steigens	
b	Simuliertes Versagen des Ventils bzw. Parachute-Ventils	
c	Andere außergewöhnliche und Notverfahren gemäß dem Ballonhandbuch	
d	Simulierte Gesundheitsprobleme der Passagiere	
e	Mündliche Befragung	

4. **Ergebnis der Befähigungsüberprüfung** gemäß AMC1 BFCL.160(a)(2) bzw. BFCL.160(c)

Überprüfung  Teil-Wiederholung Abschnitt: \_\_\_\_  Gesamt-Wiederholung

ERGEBNISSE DER BEURTEILUNGSABSCHNITTE					
„P“ - bestanden / positiv	1	2	3	4	5
„N“ - nicht bestanden / negativ					

BESTANDEN  TEILWEISE BESTANDEN  NICHT BESTANDEN

5. **Bemerkung zur Befähigungsüberprüfung**

Gründe und Einzelheiten im Falle des Nichtbestehens oder teilweisen Bestehens / sonstige Anmerkungen nach Bedarf:

## 6. Erklärung des Prüfers (FE(B))

Als durchführender Prüfer erkläre ich mit meiner Unterschrift:

- die Durchführung der Befähigungsüberprüfung mit „*Befähigungsüberprüfung gem. BFCL.160(a)(2) / Datum / Lizenznummer / Name FE(B) / Unterschrift*“ im Flugbuch des Piloten eingetragen zu haben.
- sofern zutreffend, dass ich die nationalen Vorschriften der zuständigen Behörde des Piloten geprüft und eingehalten habe, so weit diese nicht die zuständige Behörde meiner Prüferberechtigung ist. Diesfalls ist eine Kopie meiner Prüferberechtigung beigegeben.

Name des Prüfers FE(B)		Lizenz-Nummer
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Ort	Datum	Unterschrift des Prüfers FE(B)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## 7. Bestätigung des Piloten

Der Pilot erklärt, über das Ergebnis der Befähigungsüberprüfung informiert worden zu sein und dieses Formular vom Prüfer unterfertigt erhalten zu haben.

Ort	Datum	Unterschrift des Piloten
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### Hinweise für den Prüfer:

Der Prüfer hat unverzüglich nach der Befähigungsüberprüfung dieses Protokoll zur Evidenzhaltung unabhängig vom Antragsteller an die FAA zu senden.

Die Durchführung der praktischen Prüfung ist unter Angabe des Namens des Kandidaten, des Prüfungsortes und des Prüfungszeitpunktes auf Verlangen der FAA dieser vorab bekannt zu geben.

**Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Prüfer 5 Jahre hindurch aufzubewahren.**

### **Hinweise für den Prüfer FE(B)**

**AMC1 BFCL.160(a)(2) PROFICIENCY CHECK** Für die Befähigungsprüfung soll die Inhalte der praktischen Prüfung für die Erstaussstellung einer BPL in der entsprechenden Ballonklasse, wie in AMC1 BFCL.145 festgelegt, durchgeführt werden.

### **ALLGEMEINES:**

- a) Der Startort sollte vom Antragsteller in Abhängigkeit von den tatsächlichen meteorologischen Bedingungen, dem zu überfliegenden Gebiet und den möglichen Optionen für geeignete Landeplätze ausgewählt werden. Der Antragsteller sollte für die Flugplanung verantwortlich sein und sicherstellen, dass alle Ausrüstungen und Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind.
- b) Ein Antragsteller sollte dem FE(B) die durchgeführten Kontrollen und Aufgaben mitteilen. Die Kontrollen sind gemäß dem Flughandbuch oder der zugelassenen Checkliste für den Ballon, an dem die Prüfung durchgeführt wird, durchzuführen. Während der Vorbereitung für die Fahrt zur Prüfung sollte der Antragsteller verpflichtet werden, Einweisungen für Besatzung und Passagiere durchzuführen und die Kontrolle der Anzahl und Masse nachzuweisen. Die Lastberechnung sollte vom Antragsteller in Übereinstimmung mit dem Betriebshandbuch oder dem Flughandbuch für den verwendeten Ballon durchgeführt werden.

## **PRÜFUNGSTOLERANZEN**

- c) Der Antragsteller sollte die Fähigkeit nachweisen:
- (1) den Ballon innerhalb seiner Grenzen zu betreiben;
  - (2) alle Manöver mit Leichtigkeit und Genauigkeit durchzuführen;
  - (3) ein gutes Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer haben;
  - (4) die aeronautischen Kenntnisse anzuwenden;
  - (5) die Kontrolle über den Ballon jederzeit so zu behalten, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder Manövers nie ernsthaft in Frage gestellt wird.

### **BFCL.405 Beschränkung von Rechten bei persönlichen Interessen**

Ballonprüfer dürfen Folgendes nicht durchführen:

- a Praktische Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen von Antragstellern, denen sie mehr als 50% des Flugunterrichts erteilt haben, der für die Erteilung der angestrebten Lizenz, Berechtigung oder des Zeugnisses, für die bzw. das die praktische Prüfung oder Kompetenzbeurteilung durchgeführt werden soll, erforderlich war, oder
- b praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen, wenn sie glauben, dass ihre Objektivität beeinträchtigt sein könnte.

### **BFCL.410 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen**

- a Bei der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen müssen Ballonflugprüfer Folgendes insgesamt leisten:
  1. sicherstellen, dass die Kommunikation mit dem Antragsteller ohne Sprachbarrieren möglich ist,
  2. sich davon überzeugen, dass der Antragsteller alle Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung gemäß diesem Anhang für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz, der Rechte, der Berechtigung oder des Zeugnisses erfüllt, für die bzw. dass die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung abgelegt wird,
  3. den Antragsteller auf die Folgen hinweisen, die unvollständige, ungenaue oder falsche Angaben bezüglich seiner Ausbildung und Flugerfahrung nach sich ziehen.
- b Nach Abschluss der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung muss der Ballonflugprüfer
  1. dem Antragsteller das Ergebnis der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung mitteilen,
  2. bei Bestehen einer Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung für die Verlängerung oder Erneuerung in die Lizenz bzw. das Zeugnis des Antragstellers das neue Ablaufdatum eintragen, sofern er von der für die Lizenz des Antragstellers zuständigen Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt wurde,
  3. dem Antragsteller einen unterzeichneten Bericht über die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung aushändigen und der Behörde, die für die Lizenz des Antragstellers zuständig ist, sowie der zuständigen Behörde, die die Prüferberechtigung erteilt hat, unverzüglich Kopien des Berichts vorlegen.

Der Bericht enthält:

- i) eine Erklärung, dass der Ballonflugprüfer vom Antragsteller Auskünfte über dessen Erfahrung und Ausbildung erhalten und festgestellt hat, dass diese Erfahrung und Ausbildung die geltenden Anforderungen dieses Anhangs erfüllen,
  - ii) die Bestätigung, dass alle erforderlichen Manöver und Übungen durchgeführt wurden, sowie Angaben über die mündliche Theorieprüfung, soweit zutreffend. Wenn ein Element nicht bestanden wurde, muss der Prüfer die Gründe für diese Beurteilung angeben,
  - iii) das Ergebnis der praktischen Prüfung, der Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung,
  - iv) eine Erklärung, dass der Ballonflugprüfer die nationalen Verfahren und Anforderungen der zuständigen Behörde des Antragstellers geprüft und angewendet hat, sofern die für die Lizenz des Antragstellers zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat,
  - v) eine Kopie der Ballonflugprüferberechtigung mit Angabe des Umfangs seiner Rechte als Ballonflugprüfer im Fall von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen eines Antragstellers, für den die zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat
- c Ballonflugprüfer müssen die Aufzeichnungen mit Einzelheiten zu allen durchgeführten praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen und deren Ergebnissen **fünf Jahre** lang aufbewahren.
- d Auf Aufforderung durch die für die Ballonflugprüferberechtigung zuständige Behörde oder der für die Lizenz des Antragstellers zuständigen Behörde müssen Ballonflugprüfer alle Aufzeichnungen und Berichte und alle sonstigen Informationen vorlegen, die für die Wahrnehmung der Aufsicht benötigt werden.